



EILMELDUNG!

Aus aktuellem Anlass haben wir unseren heutigen Newsletter zu Gunsten einer aktuellen Entscheidung des LG Köln angepasst.

Wir bitten alle unseren Kunden, die eigenen Webshops auf die Nutzung fremden Fotos zu überprüfen und gegebenenfalls anwaltlichen Rat einzuholen!

Es droht eine neue Abmahnwelle!

Inhalt:

- ◆ **Aktuelle Gerichtsentscheidung: LG Köln: Bildernutzung**
- ◆ **Neues aus der Gesetzgebung**
- ◆ **in eigener Sache**

1. Aktuelle Entscheidungen

Achtung! Handeln Sie sofort und prüfen Sie, ob Ihre Bilder die nötigen Urheberhinweise im Bild führen

In den letzten Tagen ist uns eine (in der Sache eher zweifelhafte) Entscheidung des LG Köln bekannt geworden, die neues Ungemach für grundsätzlich alle Webshopbetreiber bedeuten kann:

Das LG Köln hat zu Pixelio-Bildern entschieden, dass der Urhebervermerke direkt im Bild selbst untergebracht werden muss. Wird ein Bild direkt per URL aufgerufen und ist der Urhebervermerk nicht zu sehen, liegt ein abmahnbarer Urheberrechtsverstoß vor (LG Köln, Urteil vom 30.01.2014 -14 O 427/13-)

Der Urheberhinweis muss laut LG Köln nicht nur auf der Website zu sehen sein, auf der das Bild eingebunden ist, sondern auch wenn es separat im Browser aufgerufen wird.

Die Urhebernennung muss danach **grafisch auf Bildern angebracht** werden. Denn werden Bilder separat per URL aufgerufen, ist sonst keine Urhebernennung sichtbar.

Sofern das Urteil Bestand haben sollte, wird es neben den **Nutzern der Bilder** auch die **Betreiber von Stockbildarchiven** betreffen. Die schwarzen Schafe unter den Fotografen, die nicht mit den Bildern, sondern mit Abmahnungen Geld verdienen wollen, werden sich die Hände reiben.

Wie muss die Urhebernennung erfolgen?

Der Urheber hat ein Recht auf Namensnennung, § 13 UrhG. Diese Nennung muss so erfolgen, dass das **Bild dem Urheber zugeordnet** werden kann. Wie das konkret umzusetzen ist, hängt von den Möglichkeiten des Bildnutzers und der Üblichkeit ab oder kann in den Lizenzbedingungen zu Bildernutzung geregelt werden.

Bei Stockbildarchiven wird diese Pflicht in den **Lizenzbedingungen** geregelt. Dort steht, wie auch in dem konkreten Fall bei Pixelio:

„Der Nutzer hat in für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende PIXELIO und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO in folgender Form zu nennen: ,© Fotografenname / PIXELIO. Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu www.pixelio.de erfolgen.“

Die meisten Nutzer platzieren neben dem Bild oder in Blogartikeln einen entsprechenden Urheberhinweis. Das reicht den Richtern in Köln (jetzt) nicht (mehr) aus.

Pixelio selbst hatte in dem Verfahren gegenüber dem Gericht Stellung genommen und befand die Urheberangaben direkt im Bild nicht als notwendig.

Das LG Köln meint, dass die Urhebernennung **bei jedwedem Bildaufruf** erfolgen muss. Im Internet ist es jedoch technisch möglich, Bilder direkt per URL aufzurufen, also ohne den dazu gehörenden Beitrag, in dem die Urheberangaben sichtbar sind.

Das LG Köln vertritt die Auffassung, dass das Bild nicht ohne einen Urheberrechtsvermerk auftauchen darf.

Ferner ist das Gericht der Ansicht, dass der Urheberrechtsvermerk auch technisch möglich ist, da er durch ein **Wasserzeichen im Bild** erfolgen kann. (Die Lizenzbedingungen erfordern dieses aber nicht!)

In den Lizenzbedingungen von Pixelio (ähnliches gilt für Fotolia) wird zwar ein **eingeschränktes Bearbeitungsrecht** eingeräumt, wie die Änderung der Bildgröße (Vergrößerung, Verkleinerung, Beschneidung), die Umwandlung der Farbinformationen, die Änderung der Farb-, Kontrast- und Helligkeitswerte, Das Recht zu anderweitigen Änderungen am Bildmaterial verbleibt jedoch beim Urheber.

Die Anbringung des Urheberhinweises im Bild wird hiervon nicht erfasst!

Fazit und Praxisempfehlung

Wir hoffen, dass hier eine obergerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird!

In der Zwischenzeit können wir Ihnen nur folgendes raten, sofern Sie kein Risiko eingehen wollen:

- Stockbilder entfernen, bzw. Direktzugriffe sperren
- Entweder eine verbindliche Klärung durch Ihren Bildlieferanten verlangen oder
- die Urheberhinweise in den Bildern selbst als Wasserzeichen unterbringen, das auch bei Vorschaubildern, kleineren Versionen, etc. nicht vergessen.

Als eine mögliche Alternative zum Urheberhinweis im Bild, können Sie die Direktaufrufe des Bildes per .htaccess verhindern, wie es z.B. Viktor Dite erklärt:

siehe: <https://plus.google.com/+ViktorDite/posts/ZYvtMkQ4pSc#+Viktor-Dite/posts/ZYvtMkQ4pSc>

Allerdings sollten Sie dann daran denken, dass ggf. auch andere Aufrufe des Bildes, z.B. als Thumbnails in Artikelübersichten zum Urheberrechtsverstoß führen und daher auch unterbunden werden sollten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Falls Sie eine **Abmahnung wegen unerlaubter Bildernutzung** erhalten haben, helfen wir Ihnen, diese abzuwehren oder Ihre Kosten zu mindern. Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Abmahnung per Fax an 02593 – 202747 oder als Scan/Fotografie an RA.RJuurisch@Kanzlei-Jurisch.de und Sie erhalten von uns ein unverbindliches Angebot mit Kostenschätzung.

2. Gesetzgebung

2.1 Änderung der VerpackungsVO

Das BMUB hat den Entwurf für eine 7. Änderungsverordnung zur VerpackungsVO vorgelegt. Damit sollen Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten bei der Eigenrücknahme und Branchenlösungen eingedämmt werden.

Maßgebliche Änderungen sind:

- Streichung der Eigenrücknahme am Ort der Übergabe
- Einschränkung der Branchenlösung.

Eine Feststellung von Branchenlösungsmengen auf der Basis von Marktforschungsgutachten ist künftig nicht mehr zulässig,
Einführung einer schriftlichen Bestätigung aller belieferten Anfallstellen.

Wir Informieren sie rechtzeitig über die für Sie relevanten Auswirkungen.

2..2 Neues Widerrufsrecht

Am 13. Juni 2014 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrichtlinie in Kraft. Für Online-Händler heißt das: Ab diesem Zeitpunkt gibt es nur noch eine Widerrufsbelehrung mit einer Widerrufsfrist von 14 Tagen. Auch das Rückgaberecht entfällt.

Shop-Betreiber müssen einheitliches Widerrufsformular nutzen

Shop-Betreiber müssen ab dann ihren Kunden auch ein „Muster-Widerrufsformular“ zur Verfügung stellen, das diese für die Erklärung ihres Widerrufs nutzen können. Der Widerruf muss auch ausdrücklich erfolgen. Eine kommentarlose Rücksendung der Ware reicht dann nicht mehr aus.

Rücksendekosten können auf Kunden abgewälzt werden

Ein Vorteil für Online-Händler wird ab Juni die Neuregelung der Rücksendekosten sein. Künftig können sie nämlich die im Falle eines Widerrufs entstehenden Rücksendekosten, unabhängig vom Preis der Ware, auf den Kunden abwälzen. Bis die neue Regelung in Kraft tritt, gilt nach wie vor die 40-Euro-Regel. Danach müssen Kunden Waren bis zu einem Wert von 40 Euro auf eigene Kosten zurücksenden.

Über die Details und die weiteren Regelungen informieren wir Sie in dem nächsten Newsletter. Die neue Muster-Widerrufsbelehrung stellen wir Ihnen rechtzeitig zur Verfügung!

3. In eigener Sache

Im letzten Newsletter hatten wir schon die Erweiterung unserer Dienstleistungen und unseres Angebotes angesprochen.

◆ Erweiterung unserer Dienstleistungen

Wir bieten allen Kunden im Rahmen der laufenden Verträge den Einzug offener Forderungen an.. Sie müssen lediglich die im Mahnverfahren oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung anfallenden (in der Regel sehr geringen) Gerichtskosten bzw. Gerichtsvollzieherkosten erstatten.

Entlasten Sie sich von dem (für den Laien) aufwändigen und ärgerlichen Forderungseinzug! Für Rückfragen steht der Unterzeichner jederzeit gern zu Ihrer Verfügung.

◆ Vereinfachung der Tarife

Der Basistarif (Laufzeit mindestens 1 Jahr) beläuft sich auf 19,90 €/ mtl. zzgl. gesetzl MWSt. AGB, Widerrufsbelehrung und die sonstige Rechtstexte sind für einen (beliebigen) Webshop nutzbar.

Im Plustarif (Laufzeit mindestens 1 Jahr) können Sie die Rechtstexte für 3 Webshops einsetzen. Kosten: 29,90 €/ mtl. zgl. der gesetzl. MWSt.

Bei der Nutzung für mehr als drei Webshops wird eine individuelle Vereinbarung getroffen.

Der Schutzbrief zur Risikoabsicherung bei Abmahnungen kostet mtl. 10,00 € zzgl. gesetzl MWSt.

Ausgeschlossen sind Rahmenvereinbarungen für Großkunden oder mit Plattformbetreibern.

◆ **Skonto**

Bei Abschluss eines neuen oder Verlängerung eines bestehenden Vertrages bieten wir ein Skonto von 3 % bei sofortiger Zahlung des Jahresbetrages (nach Rechnungserhalt).

Bei Abschluss eines Vertrages mit zweijähriger Laufzeit und Sofortzahlung gewähren wir ein Skonto von 5 %.

◆ **Kunden werben Kunden**

Für jeden neuen Kunden, der von unseren Mitgliedern geworben wird, gewähren wir eine Vergütung in Höhe eines (eigenen) Monatsbeitrages.

Die Vergütung wird nach dreimaliger Zahlung der Beiträge per Lastschriftinzug oder nach Sofortzahlung durch den Neukunden gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
123-AGB-Team
Ralph J. Jurisch, Rechtsanwalt

©
Rechtsanwalt
Ralph J. Jurisch
Langenölser Str. 1
59387 Ascheberg/ Westf.
Tel.: 02593-20 27 40
Fax: 02593-20 27 47
Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de